

Ausfertigung

Nr. 4263 P/2020 (Pe)
Vom 3.12.2020

Gründung der M-A-U-S Charity gGmbH mit Sitz in Karlsruhe

Heute, den dritten Dezember zweitausendzwanzig
- 3. Dezember 2020 -
erschieden vor mir,

Dr. jur. Christian **P o h l**,
Notar mit dem Amtssitz in Kandel,

in der Geschäftsstelle in 76870 Kandel, Marktstraße 25 b:

1. Herr Peter **Koch**, geboren am 3. August 1971,
nach Angabe im gesetzlichen Güterstand lebend, wohnhaft in
76133 Karlsruhe, Erzbergerstraße 27.
2. Herr Andreas **Schlenker**, geboren am 8. Oktober 1967,
nach Angabe ledig, wohnhaft in 76133 Karlsruhe, Kriegsstraße 71.
3. Die M-A-U-S GmbH mit dem Sitz in Karlsruhe
Anschrift: Kaiserstraße 231-233, 76133 Karlsruhe, eingetragen im Han-
delsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 717720,

hier vertreten

durch ihre einzelvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen
des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer, Herrn Peter **Koch** und Herrn
Andreas **Schlenker**, beide vorgenannt.

Die Erschienenen wiesen sich aus durch Personalausweise. Von den vorge-
legten Ausweispapieren werden Kopien verwahrt.

Auf Ersuchen der Erschienenen beurkunde ich ihren Erklärungen gemäß,
die sie bei gleichzeitiger Anwesenheit vor mir abgaben, was folgt:

I.

Errichtung der GmbH

1. Herr Peter **Koch**, Herr Andreas **Schlenker** und die M-A-U-S GmbH errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, für welche die Bestimmungen in dem als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag und im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften gelten. Der Gesellschaftsvertrag wurde dem Notar mit der Bitte um Beurkundung ausgehändigt.
2. Die Gesellschafter halten hiermit unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften eine Gesellschafterversammlung ab und beschließen einstimmig, was folgt:
 - a) Zum ersten Geschäftsführer der Gesellschaft wird bestellt:

Frau Jessica **Meyer-Rachner**, geboren am 10. Oktober 1970,
wohnhaft in 76133 Karlsruhe, Kriegsstraße 71,

sie ist stets einzelvertretungsberechtigt.
 - b) Das Wettbewerbsverbot nach § 10 der Satzung der Gesellschaft gilt nicht für die Beteiligungen von Herrn Peter **Koch** und Herrn Andreas **Schlenker** an solchen Gesellschaften, an denen sie beide derzeit als Gesellschafter beteiligt sind oder künftig beteiligt sein werden, unabhängig vom Umfang der jeweiligen Beteiligung.

II.

Hinweise

Der Notar hat insbesondere über folgendes belehrt:

1. Die Gesellschaft als solche entsteht erst mit Eintragung im Handelsregister und die Handelnden haften persönlich und gesamtschuldnerisch, soweit bereits vorher im Namen der Gesellschaft gehandelt wird.
2. Das Registergericht kann vor Eintragung die Kapitalerbringung und Kapitalerhaltung nachprüfen.
3. Vereinbarte Bareinlagen müssen durch Einzahlung auf das Gesellschaftskonto zur endgültigen freien Verfügung der Geschäftsführer

erbracht werden. Eröffnung eines Gesellschaftskontos und/oder Leistungen auf Geschäftsanteile, die vor der heutigen Beurkundung erfolgt sind, haben keine tilgende Wirkung, sodass die Gefahr einer späteren nochmaligen Zahlungsverpflichtung besteht.
Sämtliche Belege über die Leistungen auf Stammeinlagen sind aus Beweisgründen sicher und dauerhaft zu verwahren.

4. Verdeckte Sacheinlagen, wie etwa die Rückzahlung von Geldeinlagen als Kaufpreis für einzubringende Gegenstände oder die Verrechnung von Einlageforderungen mit Forderungen der Gesellschafter gegen die Gesellschaft, sind unzulässig. Zwar kann der Wert der verdeckten Sacheinlage auf die Bareinlageverpflichtung angerechnet werden, doch kann das Registergericht die Eintragung in das Handelsregister ablehnen. Ferner sind falsche Angaben über die Leistung der Stammeinlagen strafbar.
5. Leistungen an die Gesellschafter, die wirtschaftlich einer Rückzahlung einer Einlage entsprechen, führen nur dann zur Erfüllung der Einlageverpflichtung, wenn gegen den Gesellschafter ein vollwertiger und für die Gesellschaft jederzeit fälliger Rückgewähranspruch besteht. Eine entsprechende Vereinbarung ist in der Anmeldung offen zu legen.
6. Alle Gesellschafter und Geschäftsführer haften persönlich für die richtige und vollständige Erbringung der Einlagen sowie für etwaige Schäden aus mangelhafter Einlagenerbringung.
7. Vorbelastungen des Gesellschaftsvermögens müssen in der Satzung und Anmeldung zum Handelsregister angegeben und beziffert werden; das Gesellschaftskapital sollte grundsätzlich bis zur Eintragung der Gesellschaft erhalten bleiben.
8. Staatliche Genehmigungserfordernisse sind auch dann zu beachten und zu erfüllen, wenn das Handelsregister dies nicht überprüft.
9. Vom Notar wurde vor der Begleichung von Rechnungen für nicht bestellte Eintragungen in Register gewarnt, die den täuschenden Eindruck erwecken, dass es sich um staatliche Register handelt, die Eintragung vorgeschrieben sei und dadurch Gebühren ausgelöst werden, obwohl dies nicht der Fall ist.

III.
Vollmachten

Der Notar, sein Sozium sowie deren Vertreter und Amtsnachfolger sollen den Vollzug der Urkunde betreiben. Sie und alle Mitarbeiter an dieser Notarstelle, insbesondere

- a) Frau Marion **Joos**,
- b) Frau Yamina **Jung**,
- c) Frau Yvonne **Gehrlein**,
- d) Frau Josefine **Gläßer**,

werden je einzeln bevollmächtigt, diese Urkunde durch Nachträge an dieser Notarstelle zu ergänzen und zu berichtigen. Die Bevollmächtigten können auch Untervollmacht erteilen, sie können für alle Beteiligten gleichzeitig handeln und sie vertreten (§ 181 BGB). Etwa erforderliche Genehmigungen sollen mit Eingang beim Notar rechtswirksam sein, sofern antragsgemäß erteilt.


IV.
Verteiler

Von dieser Urkunde erhalten

1. jeweils eine Ausfertigung
 - Herr Peter **Koch**
 - Herr Andreas **Schlenker**
 - die M-A-U-S GmbH
2. jeweils eine (beglaubigte) Abschrift
 - die Gesellschaft
 - das zuständige Registergericht (elektronisch beglaubigt)
 - das zuständige Finanzamt
 - die zuständige Industrie- und Handelskammer
 - die Kopp + Kauff Steuerberatungsgesellschaft mbH, z.H. Herrn Steuerberater Kauff, Sophienstraße 161, 76185 Karlsruhe

Samt Anlage

Vorgelesen, von den
Beteiligten genehmigt
und unterschrieben



L.V. u. M. L.



Anlage zur Urkunde vom 03.12.2020 des Notars Dr. Christian Pohl in Kandel

Gesellschaftsvertrag
der
M-A-U-S Charity gGmbH

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine "gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung" unter der Firma M-A-U-S Charity gGmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Karlsruhe.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Kein Gesellschafter darf Gewinnanteile oder in seiner Eigenschaft als Gesellschafter sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
4. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3

Zweck und Unternehmensgegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke der Gesellschaft sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung, die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,

die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung der Wohlfahrtspflege sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.

Die Gesellschaft kann – zur Förderung des genannten steuerbegünstigten Zweckes – auch als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO tätig werden.

2. Zur Verwirklichung dieser Zwecke sind Gegenstand des Unternehmens

a)

Durchführung von medizinischen Ausbildungen und Seminare sowie Fortbildungen, insbesondere in Form von Erste-Hilfe-Kursen.

b)

Durchführung von Bildungsveranstaltungen zu dem Thema Erste-Hilfe und benachbarte Themen, wie Sozial- und Gesundheitskompetenz.

c)

Durchführung von Projekten (Präventions-, Innovations-, Pilot- und Kooperationsprojekte) zur Erhöhung der Ersten-Hilfe Kompetenz in und außerhalb Deutschlands.

d)

Bildung und Bewusstseinsbildung der Allgemeinheit in Bezug auf den Gesellschaftszweck, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit wie z.B. Schulungen, Seminare, Workshops, Informationsveranstaltungen, Kampagnen, Internetauftritt, Publikationen etc.

e)

Gründung und Betreuung von Bildungseinrichtung(en) / Erste-Hilfe Schule(n) mit dem Ziel der Förderung, Konzeption und Durchführung von (Bildungs-) Projekten im Kontext der Erste-Hilfe um allen Menschen die beste Ersthelferausbildung zu bieten, damit mehr Menschenleben gerettet werden können.

f)

Die Verwirklichung der unter a) bis e) genannten Gegenstände auch für und mit Menschen, die die Kriterien des § 53 AO erfüllen.

3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann sich zur Unterstützung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben unter Berücksichtigung steuerlicher Mittelverwendungsgebote auch an anderen in- und ausländischen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.

4.

Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Führung und Unterhaltung von Einrichtungen, die den oben genannten Unternehmensgegenständen dienen. Diese sind als steuerbefreite Zweckbetriebe im Sinne der §§ 65 ff. AO zu führen.

§ 4

Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

2. Hierauf übernehmen
Herr Peter **Koch** den Geschäftsanteil Nummer 1 im Nennbetrag von € 12.250,--, Herr Andreas **Schlenker** den Geschäftsanteil Nummer 2 im Nennbetrag von € 12.250,-- und die M-A-U-S GmbH mit Sitz in Karlsruhe den Geschäftsanteil Nummer 3 im Nennbetrag von € 500,--.

3. Das Stammkapital ist vollständig in Geld zu erbringen und auf jeden Geschäftsanteil sofort in voller Höhe zu leisten.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31. Dezember des Jahres der Handelsregistereintragung.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind der/die Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von

einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten.
2. Die Versammlung wird durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Die Ladung erfolgt mittels Einschreibebriefes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, bei der jährlichen Versammlung unter Beifügung des Jahresabschlusses. Zur ordnungsgemäßen Ladung genügt die Absendung an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte Anschrift.
3. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden. Jeder Gesellschafter darf an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Er kann sich dabei durch den Ehegatten, einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Jeder andere Gesellschafter kann verlangen, dass sich der Bevollmächtigte durch schriftliche Vollmacht legitimiert. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen oder mehrere zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte in der Gesellschafterversammlung beraten lassen.
4. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende ist von den anwesenden und vertretenen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu wählen. Kommt keine Mehrheit zu Stande, wird der Versammlungsleiter von dem Gesellschafter bestimmt, der die meisten Stimmen hat, hilfsweise von demjenigen, der am längsten der Gesellschaft angehört und weiter hilfsweise vom Gesellschafter mit dem höchsten Lebensalter.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel des Stammkapitals vertreten sind. Fehlt es daran, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

1. Beschlüsse der Gesellschafter können nicht nur in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG schriftlich gefasst werden. Soweit alle Gesellschafter mitwirken, können Beschlüsse auch auf abweichende Weise, insbesondere durch Austausch von E-Mails, gefasst werden.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.
3. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 50,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
4. Über die gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Eine unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich.
5. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von sechs Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 10

Wettbewerbsverbot

1. Ein Gesellschafter darf ohne vorherigen zustimmenden Gesellschafterbeschluss auf dem Geschäftsfeld der Gesellschaft keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung, gelegentlich oder gewerbsmäßig, unmittelbar oder mittelbar, selbständig oder unselbständig oder in jeder anderen Weise machen. Das Verbot umfasst auch direkte oder indirekte Beteiligungen an Konkurrenzunternehmen sowie die Beteiligung als stiller Gesellschafter oder Unterbeteiligter an Konkurrenzunternehmen.
2. Eine vollständige oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des Absatzes 1 kann von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt.

§ 11

Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen.
2. Er ist von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben.

§ 12

Verwendung des Jahresergebnisses

Für die Ergebnisverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 13

Teilung und Vereinigung von Geschäftsanteilen

1. Für die Teilung eines Geschäftsanteiles und die anschließende Veräußerung von Teilen des Geschäftsanteiles an andere Gesellschafter sowie für die Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben bzw. Vermächtnisnehmern ist eine Genehmigung der Gesellschaft nicht erforderlich.
2. Ist ein Gesellschafter Inhaber mehrerer Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlagen voll geleistet sind, können alle diese Geschäftsanteile oder einzelne von ihnen miteinander vereinigt werden. Die Vereinigung wird wirksam, sobald die Gesellschaft hiervon Kenntnis bekommt.

§ 14

Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

1. Die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen sowie ihre Belastung mit einem Nießbrauch ist nur mit Genehmigung aller Gesellschafter zulässig. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist unter Angabe der vereinbarten Bedingungen an die Gesellschaft zu richten und gilt im Falle der geplanten Abtretung zugleich als Anmeldung der Veräußerung.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Geschäftsanteile an Abkömmlinge oder Ehegatten oder andere Gesellschafter abgetreten oder zu deren Gunsten mit einem Nießbrauch belastet werden. Ebenfalls genehmigungsfrei ist die Belastung der Geschäftsanteile zu Gunsten des abtretenden ehemaligen Gesellschafters mit einem Nießbrauch.

§ 15

Austritt

Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklä-

ren. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben. Die übrigen Gesellschafter sind verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Anmeldung des Austritts über die Einziehung oder Abtretungsverpflichtung Beschluss zu fassen.

§ 16

Einziehung von Geschäftsanteilen

Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht,

- a) wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- b) wenn sein Geschäftsanteil gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird;
- c) wenn in seiner Person ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist.

Ist ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, genügt es, wenn der Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt. Die Gesellschaft

oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und dann den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen. Er hat sich das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf seinen Entgeltanspruch anrechnen lassen.

4. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.

5. Die Einziehung und die Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.

6. Soweit in den Fällen einer Pfändung des Geschäftsanteils oder der Insolvenz kraft zwingenden Rechts eine für den oder die Gläubiger günstigere Regelung bezüglich der Berechnung oder der Fälligkeit des für den eingezogenen Geschäftsanteil zu zahlenden Entgelts Platz greift, tritt diese an die Stelle der in diesem Gesellschaftsvertrag vereinbarten Regelungen.

7. Die Einziehung oder der Beschluss über die Abtretungsverpflichtung sind unabhängig von einem etwaigen Streit über die Höhe der Abfindung rechtswirksam.

§ 17

Bewertung und Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter durch Austritt, Einziehung oder durch eine die Einziehung ersetzende Übertragung an einen Dritten aus der Gesellschaft aus, steht ihm eine Abfindung zu.

2. Die Abfindung entspricht –soweit gesetzlich zulässig– dem nachstehenden Wert der Geschäftsanteile, auf die sich Einziehung oder Übertragung erstreckt. Als Wert gilt das anteilig auf diese Geschäftsanteile entfallende buchmäßige Eigenkapital im Sinne von § 266 HGB, wobei an die Stelle des Anteils am geleisteten Kapital die auf die betroffenen Geschäftsanteile geleisteten Einlagen treten, wenn das gezeichnete Kapital nicht voll einbezahlt ist. Maßgebend für die Berechnung ist der Jahresabschluss der Gesellschaft für das vorausgegangene Geschäftsjahr. Erfolgt der Ausschluss für das Ende eines Geschäftsjahres, so ist für die Entschädigung der Jahresabschluss dieses Geschäftsjahres maßgeblich.

- a. Die Abfindung entspricht höchstens dem auf die Geschäftsanteile entfallenden eingezahlten Kapitalanteil. Die Zahlung einer höheren Abfindung ist nicht zulässig.
- b. Der so ermittelte Abfindungsbetrag ist dem ausscheidenden Gesellschafter in drei gleichen Halbjahresraten auszuführen, die erste Rate ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Der jeweils ausstehende Betrag ist ab dem Ausscheiden mit 2 % über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen. Eine vorzeitige Auszahlung ist zulässig, ohne dass eine Verpflichtung zum Ausgleich der entfallenden Zinszahlungen besteht.

§ 18

Verwendung des Ergebnisses

1. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gewinne sind vielmehr nach Absatz 2 einer Rücklage zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Werden Gewinne auf neue Rechnung vorgetragen, so sind sie im nachfolgenden Geschäftsjahr ausschließlich und unmittelbar zu dem Gesellschaftszweck zu verwenden oder einer zweckgebundenen Rücklage nach Absatz 2 zuzuführen.

2. Die Gesellschafter können beschließen:

a) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage (Gewinnrücklage) zuzuführen;

b) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang die Mittel der Gesellschaft (Gesellschafterzuschüsse und Erträge, wie z. B. aus Spenden und sonstigen Zuwendungen) einer zweckgebundenen Rücklage (Gewinn- bzw. Kapitalrücklage) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Gesellschaft ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -Zuführung von der Gesellschafterversammlung zu bestimmen.

3. Die Zuwendung von Mitteln an eine andere gemeinnützige Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in § 2 genannten Gesellschaftszweck im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO ist zulässig. Die Erfüllung des Gesellschaftszwecks durch Mittelverwendung darf jedoch nicht überwiegen

§ 19

Auflösung der Gesellschaft; Liquidation

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.
2. An die Gesellschafter dürfen im Rahmen der Liquidation nur ihre eingezahlten Kapitalanteile (Bareinlagen) und Beträge in Höhe des gemeinen Werts der von ihnen geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung zurückbezahlt werden.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine paritätische Organisation im PARITÄTISCHEN WOHLFAHRTSVERBAND, LANDESVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 21

Schlussbestimmungen

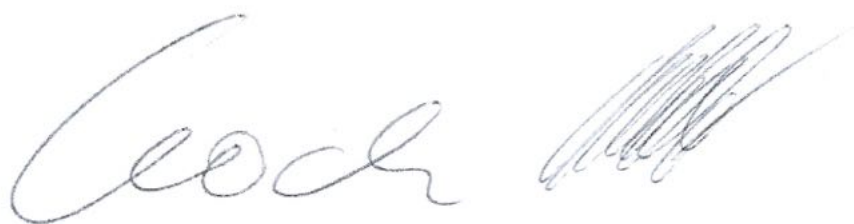
1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftervertrages im übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. Eine ungültige Bestimmung ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung

beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck möglichst weitgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftervertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

2. Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.

Die Kosten der Gründung bei Notar und Registergericht trägt die Gesellschaft in Höhe von bis zu 2.000,00 Euro. Darüber hinaus gehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

Kandel, den 03.12.2020

Two handwritten signatures in cursive script, one on the left and one on the right, both appearing to be in black ink.

Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung
wird hiermit

Herrn Andreas Schlenker

auf Ansuchen erteilt.

Kandel, den 4. Dezember 2020



A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized initials and a surname, positioned above the printed name.

Dr. Pohl, Notar

Gesellschafterversammlung - Satzungsänderung -

Heute, den zwölften August zweitausendeinundzwanzig
- 12. August 2021 -

erschieden vor mir, Walter **Grenz**, Notarassessor, als amtlich bestelltem
Vertreter von

Dr. jur. Christian **P o h l**,
Notar mit dem Amtssitz in Kandel,

in der Geschäftsstelle in 76870 Kandel, Marktstraße 25 b:

1. Herr Peter **Koch**, geboren am 3. August 1971,
nach Angabe im gesetzlichen Güterstand lebend, wohnhaft in
76133 Karlsruhe, Erzbergerstraße 27,
2. Herr Andreas **Schlenker**, geboren am 8. Oktober 1967,
nach Angabe ledig, wohnhaft in 76133 Karlsruhe, Kriegsstraße 71,
3. Die M-A-U-S GmbH mit dem Sitz in Karlsruhe
Anschrift: Kaiserstraße 231-233, 76133 Karlsruhe, eingetragen im
Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 717720,

hier vertreten durch

ihre einzelvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des
§ 181 BGB befreiten Geschäftsführer, Herrn Peter **Koch** und Herrn
Andreas **Schlenker**, vorgenannt.

Die Erschienenen wiesen sich aus durch Personalausweise. Von den
vorgelegten Ausweispapieren werden Kopien verwahrt.

Auf Ansuchen und bei gleichzeitiger Anwesenheit der Erschienenen
beurkunde ich ihren Erklärungen gemäß, was folgt:

I.

Vorbemerkungen

1. Im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist unter HRB 738401 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

*M-A-U-S Charity gGmbH
mit dem Sitz in Karlsruhe*

- nachfolgend kurz „Gesellschaft“ genannt - eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,-- (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) und ist nach Angaben der Beteiligten vollständig erbracht.

2. Gesellschafter der M-A-U-S Charity gGmbH mit dem Sitz in Karlsruhe sind ausweislich der zuletzt beim Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste
 - a) Herr Peter **Koch** und zwar mit einem Geschäftsanteil Nummer 1 im Nennbetrag von € 12.250,--,
 - b) Herr Andreas **Schlenker** mit einem Geschäftsanteil Nummer 2 im Nennbetrag von € 12.250,-- und
 - c) die M-A-U-S GmbH mit Sitz in Karlsruhe mit einem Geschäftsanteil Nummer 3 im Nennbetrag von € 500,--.

Die Beteiligten und der Notar haben die im Handelsregister eingestellte Gesellschafterliste zur Kenntnis genommen. Diese besteht seit weniger als drei Jahren unverändert, ein Widerspruch ist der Liste oder dem Eintrag des veräußernden Gesellschafters nicht zugeordnet.

3. Im Handelsregister eingetragener Geschäftsführer der Gesellschaft ist Frau Jessica **Meyer-Rachner**. Sie ist stets einzelvertretungsberechtigt.

II.

Gesellschafterbeschlüsse

Die Gesellschafter halten hiermit unter Verzicht auf die Einhaltung aller Form- und Fristvorschriften eine Gesellschafterversammlung ab und beschließen einstimmig, was folgt:

1. Die Bestimmungen in § 6 des Gesellschaftsvertrages werden geändert und wie folgt neu gefasst:

„Organe der Gesellschaft sind der/die Geschäftsführer, die Gesellschafterversammlung und ein gegebenenfalls nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags eingerichteter Aufsichtsrat.“

2. Der Gesellschaftsvertrag wird ergänzt und zwar nach § 9 um einen weiteren Paragraphen wie folgt:

„§ 9 a
Aufsichtsrat“

1. Die Gesellschafter können beschließen, dass für die Gesellschaft ein aus zwei oder drei Mitgliedern bestehender Aufsichtsrat eingerichtet werden soll. Die Gesellschafter können beschließen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats einen Anspruch auf Vergütung und Auslagenersatz haben.
2. Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen nur Anwendung, falls und soweit die Gesellschafter dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Die Gesellschafter können mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist.
3. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Die Gesellschafter können dem Aufsichtsrat durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen, insbesondere das Recht gewähren, Geschäftsführer zu bestellen und abzuberufen, Anstellungsverträge mit diesen abzuschließen, zu ändern und zu beenden, Geschäftsführer zur Einzelvertretung zu ermächtigen, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer festzulegen und diesen Weisungen zu erteilen.
4. Die Gesellschafter können jederzeit mit Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen, dass durch Gesellschafterbeschluss gemäß Abs. 2 für anwendbar erklärte aktienrechtliche Bestimmungen keine Anwendung mehr finden oder

dass dem Aufsichtsrat Aufgaben und Befugnisse, welche ihm gemäß Abs. 3 durch Gesellschafterbeschluss zugewiesen wurden, nicht weiter zustehen.“

3. Es wird die Einrichtung eines Aufsichtsrats nach Maßgabe des § 9 a (neu) wie folgt beschlossen:

§ 1 Zusammensetzung, Mitgliedschaft, Aufgaben und Befugnisse

- (1) Es wird ein Aufsichtsrat eingerichtet. Der Aufsichtsrat besteht aus zwei Mitgliedern, die durch gesonderten Gesellschafterbeschluss bestellt werden.
- (2) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes dauert, falls nicht bei dessen Bestellung eine kürzere Amtszeit festgelegt wird, bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Gesellschafterbeschluss mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt niederlegen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ist unverzüglich ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat zu wählen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch den Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben und Rechte, insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung.

§ 2 Innere Ordnung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden, der durch Gesellschafterbeschluss bestellt wird. Das zweite Aufsichtsratsmitglied nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist.

- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist nur beschlussfähig, wenn beide Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet in Sitzungen. Für deren Einberufung gilt § 110 AktG entsprechend. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen. Stellvertretung ist unzulässig.
- (4) Außerhalb von Sitzungen kann die Beschlussfassung, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) als auch durch mündliche - auch fernmündliche - Abstimmung erfolgen, wenn sich jedes Aufsichtsratsmitglied mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklärt oder der Abstimmung in diesem Verfahren zustimmt. Auch bei Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist Stellvertretung unzulässig.
- (5) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In Niederschriften über Sitzungen sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

§ 3 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen. Die Höhe bestimmt sich nach Maßgabe gegebenenfalls vorhandener steuerrechtlicher Pauschbeträge.

- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf eine jährliche Vergütung, deren Höhe und Fälligkeit durch Gesellschafterbeschluss festgesetzt wird.
- (3) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied eine gegebenenfalls auf seine Aufwandsentschädigung oder Vergütung entfallende Umsatzsteuer.

§ 4 Haftung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Gesellschaft ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

4. Es wird die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder und Vergütung wie folgt beschlossen:
 - a) Als erste Mitglieder des Aufsichtsrats werden bestellt:
 - aa) Herr Christoph **Schunk**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater wohnhaft in 74336 Brackenheim als Vorsitzender
 - bb) Frau Jessica **Meyer-Rachner**, Geschäftsführerin wohnhaft in 76133 Karlsruhe als weiteres Vorstandsmitglied
 - b) Die jährliche Vergütung des Vorsitzenden und des weiteren Aufsichtsratsmitglieds beträgt jeweils 1.000,- €. Die Vergütung ist in halbjährlichen Raten von 500,- € zu zahlen, die erstmals zum 12.02.2022 und danach in sechsmonatigen Abständen zur Zahlung fällig sind.

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst.

III.

Hinweis

Der Notar wies darauf hin, dass Satzungsänderungen erst mit Vollzug im Handelsregister wirksam werden.

IV.
Vollmachten

Der Notar, sein Sozios sowie deren Vertreter und Amtsnachfolger sollen den Vollzug der Urkunde betreiben. Sie und alle Mitarbeiter an dieser Notarstelle, insbesondere

- a) Frau Marion **Joos**,
- b) Frau Yamina **Jung**,
- c) Frau Yvonne **Gehrlein**,
- d) Frau Josefine **Gläßer**,

werden je einzeln bevollmächtigt, diese Urkunde durch Nachträge an dieser Notarstelle zu ergänzen und zu berichtigen. Die Bevollmächtigten können auch Untervollmacht erteilen, sie können für alle Beteiligten gleichzeitig handeln und sie vertreten (§ 181 BGB). Etwa erforderliche Genehmigungen sollen mit Eingang beim Notar rechtswirksam sein, sofern antragsgemäß erteilt.

V.
Kosten

Alle mit dieser Urkunde verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft.

VI.
Verteiler

Von dieser Urkunde erhalten

1. jeweils eine Ausfertigung
 - jeder Gesellschafter
2. jeweils eine (beglaubigte) Kopie
 - die Gesellschaft
 - das zuständige Registergericht
 - das zuständige Finanzamt
 - die Kopp + Kauff Steuerberatungsgesellschaft mbH, z.H. Herrn Steuerberater Kauff, Sophienstraße 161, 76185 Karlsruhe und

Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung
wird hiermit

Herrn Andreas Schlenker

auf Ansuchen erteilt.

Kandel, den 17. August 2021



Dr. Pohl, Notar

